



Verein Bayerischer  
Kleingärtner e.V.  
Stadtverband Kempten (Allgäu)  
Mitglied im Landesverband

# Gartenordnung



Aktuelle Fassung gültig seit 22.03.2024



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Pachtdauer
3. Beendigung des Pachtverhältnisses
4. Entschädigung bei Pächterwechsel
5. Zahlung des Pachtzinses
6. Kleingärtnerische Nutzung
7. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung
8. Bauliche Anlagen
9. Einfriedungen und Grenzbepflanzungen
10. Wege und Verkehr
11. Wasserversorgung
12. Pflege und Instandhaltung der Anlagen
13. Wirtschaftliche Nutzung
14. Gemeinschaftsarbeit
15. Tierhaltung
16. Vogelschutz
17. Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz
18. Düngung und Bodenschutz
19. Abfallentsorgung
20. Ruhe und Ordnung
21. Haftung
22. Gartenbegehung
23. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung
24. Fachberater
25. Sicherheitsbestimmungen
26. Verstöße gegen die Gartenordnung
27. Schlussbestimmungen



## **1. Allgemeines**

- a)** Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften. Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für sämtliche Kleingärtner bindend. Verstöße gegen sie berechtigen den Verein zur Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft.
- b)** Die Pachtverhältnisse und die Gemeinschaftseinrichtungen bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern der Kleingartenanlage.
- c)** Kleingartenanlagen sind eingebunden in das öffentliche Grün. Sie dienen der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung der Familie.
- d)** Der Verein hat vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunung u.a.m. in sauberem, verkehrssicherem Zustand gepflegt und gehalten werden.
- e)** Zum Zweck des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V., Stadtverband Kempten (Allgäu) gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindrucks der einzelnen Anlagen, sowie die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit dem Pachtverhältnis und der Nutzung der Gartenparzelle zusammenhängen.
- f)** Die Pächter der Parzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen des BkleingG, des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten.
- g)** Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Verein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter von der Stadt Kempten (Allgäu) übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Pächter weitergegeben.



h) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

## 2. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt mit dem im Kleingartenpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt und endet:

- a) nach erfolgter Kündigung des Pachtverhältnisses zum 31. Dezember eines Jahres *oder*
- b) mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf Tod des Pächters folgt.

Mit der/dem überlebenden Ehegattin / Ehegatte kann ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden, wenn bereits ein Mitpachtvertrag bestand.

Ein Pachtvertrag, den Eheleute / Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner fortgesetzt. Erklärt die/der überlebende Ehegattin / Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass sie/er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt.

\*) Dem Abschluss eines Unterpachtvertrages mit einem volljährigen Kind des verstorbenen Pächters wird der Verein, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, zustimmen.

\*) Fällt der Todesfall in die Zeit der Vegetationsruhe, erfolgt die Schätzung des Gartens zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt.

## 3. Beendigung des Pachtverhältnisses

a) Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Garten in ordnungsgemäßem, einwandfreiem Zustand an den Verpächter zu übergeben. Baulichkeiten und Bäume über 4 Meter Höhe, die im Widerspruch zur Gartenordnung und zum Bebauungsplan stehen sind vom abgebenden Pächter zu entfernen. Kommt der Pächter den Auflagen nicht



nach, veranlasst der Verein die Arbeiten und stellt dem Altpächter die Kosten in Rechnung.

**b)** Der Pächter ist berechtigt das Pachtverhältnis vom 1. Juni bis 31. August zum 31. Dezember des Jahres zu kündigen.

**c)** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw., die den vertraglichen Regelungen widersprechen eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.

**d)** Innerhalb der Kleingärten dürfen Großbäume wie Pappeln, Birken, Linden, hochwachsende Koniferen – um nur einige Beispiele zu nennen -, die in ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 5 m überschreiten, nicht gepflanzt werden. Sind solche Bäume bei Beendigung des Pachtverhältnisses vorhanden, dürfen sie entsprechend den Bewertungsrichtlinien nicht bewertet werden und müssen entfernt werden.

**e)** Das Pachtrecht aus diesem Vertrag ist weder übertragbar noch vererblich.

#### **4. Entschädigung bei Pächterwechsel**

**a)** Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Bäume, Sträucher, Wege usw., jedoch ohne Inventar) an den weichenden Pächter zu entrichten.

Der Ablösebetrag wird von einer Bewertungskommission ermittelt. Sie besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern: wenigstens einem Vorstandsmitglied, dem Obmann der Anlage oder eine von ihm benannte Vertretung und dem Pächter, oder eine von ihm benannte Vertretung.

**b)** Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner.



**c)** Der zu zahlende Ablösebetrag für den gekündigten oder aufgegebenen Garten wird erst bei Übergabe des Kleingartens an den Pächtnachfolger zur Auszahlung fällig.

**d)** Der Verein darf aufwendige Bauausführungen der Gartenlaube und Anpflanzungen usw., die das normale Maß übersteigen und einem Pächtnachfolger nicht zumutbar sind, bei der Bewertung nicht berücksichtigen. Über das Inventar und Sondereinbauten können sich der abgebende Pächter und der Neupächter privat verständigen. Kommt keine Einigung zustande, sind sie vom Pächter so aus/abzubauen, dass keine Schäden zurückbleiben. Eine Rücknahme der Kündigung ist nicht mehr möglich.

**e)** Kommt zwischen dem bisherigen Unterpächter (Vorpächter) und der Bewertungskommission über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, dann gilt der von der Bewertungskommission ermittelte Betrag weiterhin als Ablösebetrag. Der Vorpächter kann auf eigene Kosten einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen als Gutachter beauftragen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich.

## **5. Zahlung des Pachtzinses**

Der Pachtzins ist jeweils bis spätestens 30. Tage nach Rechnungsversand fällig und auf das Konto des Kleingartenvereins einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Verein berechtigt die üblichen Verzugszinsen zu erheben. Bei Pachtzinsverzug kann das Pachtverhältnis gekündigt werden (BkleinG § 8 – 1).



## 6. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Pächtern überlassenen Kleingärten dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BkleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß §1 BkleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern). Für den Anteil dieser Nutzung an der Gartenfläche wird folgender Prozentsatz festgelegt:  
Mindestens 33%, die sogenannte „Drittelregelung“.
- d) der Kleingarten ist vom Pächter nach der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die im Bebauungsplan der Stadt Kempten (Allgäu) gegebenen Vorgaben sind einzuhalten.
- e) Die Nutzung des Gartens zu gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken ist nicht zulässig.

## 7. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung

- a) Eine Weiterverpachtung sowie Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht gestattet.
- b) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten und stehen Familienangehörige nicht zur Verfügung, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden. Sie gilt max. 2 Jahre ab Antragsbeginn.



## 8. Bauliche Anlagen

**a)** Für das Errichten von Baulichkeiten mit insgesamt max. 22 qm überdachter Fläche, gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, die Festsetzung im Bebauungsplan sowie das sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Die von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigten Typenpläne sind einzuhalten.

**b)** Eine Unterkellerung ist, wenn sie im Bebauungsplan der Stadt Kempten (Allgäu) vorgesehen ist, zulässig.

**c)** Beim Bau von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen, Gewächshäusern (max. 12 qm), Teichbecken, Pergolen usw., ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes binnen sechs Wochen zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen. Ein Bauantrag mit Lageplan und Baubeschreibung sind vorzulegen. Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn der Pächter den genehmigten Bauantrag zurückerhalten hat.

**d)** Die Gartenanlagen Schlößle, Breite und Weidach liegen im Überschwemmungsgebiet der Stadt Kempten (Allgäu).

**e)** Teichbecken bis zu einer Fläche von 4 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 80 cm dürfen errichtet werden. Zur Verhütung von Unfällen sind freizugängliche Teichbecken entsprechend zu sichern. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt im Hinblick auf die vor allem für Kleinkinder ausgehenden Gefahren ausschließlich beim Kleingartenpächter.

**f)** Der Einbau von Spülklosetts ist verboten.

**g)** Geduldet wird die Ausstattung des Gartens mit einer kleinen Solaranlage mit Bauantrag. Sie darf nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden.





- h)** Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenparzelle mit Windrädern zur Versorgung der Laube.
- i)** Sat.-Anlagen werden mit Bauantrag geduldet.
- j)** Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.
- k)** Das Bewohnen der Gartenlauben, auch für kurze Zeit, sowie deren Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt. Zeitweilige Übernachtungen des Gartenpächters oder dessen Angehörige, soweit diese mit der Freizeitgestaltung in Zusammenhang stehen, fallen nicht unter das Verbot.
- l)** Ein Versicherungsabschluss für die Gartenlaube ist empfehlenswert, mindestens für Feuer.
- m)** Für Grillkamine muss ein Bauantrag gestellt werden. Offene Feuerstellen und Feuerschalen sind grundsätzlich verboten.
- n)** Der Aufbau von Partyzelten wird für die Dauer von drei Tagen geduldet.
- o)** Aufblasbare Kinderswimmingpools (nicht für Erwachsene) werden geduldet und müssen zum Ende der Gartensaison abgebaut werden.
- p)** Die Duldung und Anzahl von Kleinspielgeräten, inklusive Trampolinen, kann jeweils von den einzelnen Anlagen in deren Anlagenversammlungen beschlossen werden.

## **9. Einfriedungen und Grenzbepflanzungen**

- a)** Gehölze (Bäume und Sträucher), die eine Höhe von 4m erreichen können, dürfen nicht neu gepflanzt werden, vorhandene Gehölze müssen eingekürzt werden. Davon ausgenommen sind hochwachsende Obstbäume. Vom Vorstand können im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles (z. B., wenn der Schattenwurf eine Gemeinschaftsfläche trifft) Ausnahmen schriftlich zugelassen werden.



**b)** Neuanpflanzungen von Nadelgehölzen (Koniferen, z.B. Thujahecken) sind verboten.

**c)** nach dem Bayerischen Nachbarrecht sind Bäume, Sträucher und Hecken (lebende Zäune) bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze entfernt, zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab, zu messen.

**d)** Der Grenzbereich zwischen Nachbargärten ist so zu gestalten, dass dem angrenzenden Grundstück keine Beeinträchtigung entsteht. Zweckmäßig ist, wenn sich die Grundstücksnachbarn schriftlich über die Grenzgestaltung einigen. Wird keine Einigung erzielt, ist ein Zwischenweg von mindestens 40 cm herzustellen, der von beiden Angrenzern gleichzeitig genutzt werden kann.

**e)** Eine Ausnahme bildet die Gartenanlage *Westlicher Stadtweiher*. Hier wurde von der Stadt Kempten (Allgäu) ein besonderes Planungsziel verfolgt. So sind einzelne kreisrunde Anlagen, mit einer überlappenden Grenzbepflanzung zwischen den einzelnen Gärten entstanden. Ihr wird Vorrang gegenüber der Grenzbepflanzung nach Absatz d) eingeräumt. Anderen Grenzgestaltungen steht nichts im Wege, wenn sie, um Streitfälle zu vermeiden, von beiden Gartennachbarn, schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

**f)** Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

## **10. Wege und Verkehr**

**a)** Wege und Zufahrten innerhalb der Kleingartenanlage sind von den Angrenzern in gutem Zustand zu halten. Die Behebung von nennenswerten Schäden, die einen größeren Arbeitsaufwand erfordern, erfolgt von der Anlagengemeinschaft.



**b)** Materialien dürfen nur kurzzeitig auf Wegen oder Gemeinschaftsplätzen gelagert werden. Entstandene Verunreinigungen und Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen.

**c)** Das Befahren der Gartenanlage außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze ist nur in Ausnahmefällen zum Be- oder Entladen gestattet. Motorrad- oder Mopedfahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Wegen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet.

**d)** Umsichtiges Radfahren innerhalb der Anlage ist erlaubt.

## **11. Wasserversorgung**

**a)** Der Zeitraum, für den in den Gartenanlagen Wasser zur Verfügung steht, kann nicht einheitlich geregelt werden, da die technischen Voraussetzungen uneinheitlich sind. Die Entscheidung liegt bei den Obleuten der einzelnen Anlagen und den Wasserwarten.

**b)** Der Einbau von Wasseruhren ist Pflicht.

**c)** Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters oder einer beauftragten Stelle bzw. Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung des Verpächters oder der beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, und für alle Schäden ab Anschluss-Stichleitung haftet der Pächter.

**d)** Der Pächter ist verpflichtet, den per Aushang in der Anlage bekanntgegebenen Termin für die Wasserablesung wahrzunehmen. Sollte er verhindert sein, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ein Beauftragter vor Ort ist.



## **12. Pflege und Instandhaltung der Anlagen**

- a)** Die Pächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 14. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter dieser Kleingartenanlage.
- b)** Die Toiletten sind im wöchentlichen Wechsel von allen Pächtern zu säubern.

## **13. Wirtschaftliche Nutzung**

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken, sowie das Aufstellen von Automaten usw. ist nicht gestattet.

## **14. Gemeinschaftsarbeit**

- a)** Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen.
- b)** Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des/der Obmanns/-frau der Anlage zu gemeinsamen Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- c)** Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, sollte Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gilt der Stundensatz, der in der Anlagenversammlung beschlossen wurde. Können sich Pächter innerhalb der Anlage nicht auf einen Stundensatz einigen, ist in der Ausschusssitzung



ein Beschluss über den zu erhebenden Stundensatz und die zu leistende Stundenzahl herbeizuführen.

**d)** Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit und die Nichtbezahlung des Beitrages für nichtgeleistete Stunden führen zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe des BKleinG.

**e)** Vorstandsmitglieder und Obleute sind von Gemeinschaftsarbeiten bzw. der finanziellen Abgeltung befreit, da sie bereits in der Vereinsarbeit ihren Beitrag leisten.

## **15. Tierhaltung**

**a)** Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Dies gilt insbesondere für die Zeit der Ruhepause.

**b)** Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Innerhalb der eigenen Parzelle gilt keine Leinenpflicht. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

## **16. Vogelschutz**

**a)** Während der Brutzeit der Vögel hat das Fällen von Hecken und Sträuchern in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu unterbleiben und ist geregelt im Bundesnaturschutzgesetz §39. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind ganzjährig zulässig.

**b)** Die Schaffung von Nistgelegenheiten, Biotopen wie Teichen, Kräuterwiesen etc. sowie Futterplätzen, Tränken für Vögel und Insekten durch die Pächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.



## **17. Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz**

- a) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nützlingsschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im Notfall anzuwenden.
- b) Soweit Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden, dürfen nur Mittel verwendet werden, die mit dem Vermerk "Anwendung im Haus- und Kleingartenwesen zulässig" versehen sind. Dies darf nur an windstillen Tagen geschehen. Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.
- c) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem aktuellen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- d) Bei Anwendung bienengefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

## **18. Düngung und Bodenschutz**

- a) Der Pächter ist verpflichtet in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen. Anfallende organische Abfälle sind dort zu kompostieren und im Garten zum Düngen zu verwenden.
- b) Der Wasser- und Bodenhaushalt darf bei Verwendung von Düngemitteln nicht beeinträchtigt werden. Düngemittel sind daher sparsam zu verwenden.
- c) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.



**d)** Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.

**e)** An Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und übelriechenden Düngstoffen untersagt.

## **19. Abfallbeseitigung**

**a)** Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.

**b)** Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.

**c)** Verrottbare Abfälle sind im Garten des Pächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren und der Kompost ist so weit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden. Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

**e)** Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist verboten.

## **20. Ruhe und Ordnung**

**a)** Kraftfahrzeuge der Kleingartenpächter sind während des Aufenthaltes im Garten auf dem Platz abzustellen, der hierfür vorgesehen ist.

**b)** Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.



**c)** Ruhestörende Arbeiten dürfen in der Anlage nicht ausgeführt werden:

- an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
- am Abend ab 20.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

**d)** Ruhestörende Arbeiten sind alle im Garten und Gartenhaus anfallenden lärmregenden Arbeiten, (Hämmern, Sägen usw.) insbesondere die Benützung von Rasenmähern, Gartengeräten mit Akku- oder Verbrennungsmotoren, und Notstromaggregaten.

**e)** Innerhalb der Kleingartenanlagen ist der Gebrauch von Schusswaffen, einschließlich Luftdruckwaffen verboten.

**f)** Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Radios, Recordern usw. ist die Lautstärke so zu halten, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

**g)** Die Anlagen regeln in eigener Zuständigkeit, zu welchen Zeiten die Tore und Türen der Anlage abzuschließen sind. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass während der Nachtstunden und wenn kein Gartenpächter anwesend ist, die Tore und Türen verschlossen sind.

**h)** Grillen ist grundsätzlich erlaubt. Es muss darauf geachtet werden, dass nur Holz- und Grillkohle (Holz ist verboten) oder Gas verwendet wird.

## **21. Haftung**

**a)** Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage, dem Pächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.

**b)** Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Verpächter berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.





c) Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten oder die Parkplätze der Anlagen benutzen. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

d) Es ist Sache des Pächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.

## **22. Gartenbegehung**

a) Der Vorstand führt alle 2 Jahre eine Gartenbegehung durch. Dabei ist zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag und der Gartenordnung eingehalten werden. Der Zeitplan ist allen Gartenpächtern rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben.

b) Der Gartenpächter ist verpflichtet zu den festgesetzten Begehungszeiten in seinem Garten anwesend zu sein. Hinderungsgründe sind dem/der Obmann/-frau frühzeitig mitzuteilen.

c) Der Gartenpächter hat dem Vorstand und dem Obmann der Anlage zur Begehung Zutritt zu gewähren. Der Zutritt gilt auch im Falle der Abwesenheit des Pächters zum Begehungstermin.

## **23. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung**

a) Vorstand und deren Beauftragte, sowie Beauftragte der Stadt Kempten (Allgäu) und der Naturschutzbehörde sind berechtigt, den Pachtgarten zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen jederzeit zu betreten. Der Pächter ist davon in Kenntnis zu setzen.

b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zu unverzüglicher Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.



- c)** Der Vorstand oder der/die Obmann/-frau sind berechtigt Familienmitglieder und Besucher des Pächters die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten des Kleingartens zu untersagen.
- d)** Es ist untersagt, in Abwesenheit eines Gartenpächters dessen Garten ohne zwingenden Grund (Abwendung einer Gefahr) zu betreten.
- e)** Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand oder dem/der Obmann/-frau zu melden. Die Polizei ist vom Pächter zu verständigen.
- f)** Die Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Aushangtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.
- g)** Dem/der Obmann/-frau obliegt im Rahmen der Gartenordnung die Aufsicht und Betreuung der Gartenanlage. Er/sie setzt nach Bedarf die Pächter im Rahmen der vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten ein.
- h)** Der/die Obmann/-frau handelt als Beauftragte/-r des Vorstandes.

## **24. Fachberater**

Den Anlagen obliegt es für die Betreuung der Pächter Fachberater zu bestellen.

## **25. Sicherheitsbestimmungen**

Im Bereich von Hochspannungsleitungen oder sonstiger Freileitungen ist das Hochspritzen mit dem Wasserschlauch, wegen Lebensgefahr, verboten. Bei Benutzung von in den Anlagen vorgehaltenen vereinseigenen Aggregaten und Geräten sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Verein haftet nicht für eventuelle Schäden. Alle Geräte sind vom Ausleiher pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die mutwillig oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Ausleiher.



## **26. Verstöße gegen die Gartenordnung**

**a)** Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann der Vorstand schriftliche Abmahnungen erteilen. Mehrere Abmahnungen können gemäß Satzung §5, 3 b + c zur Kündigung des Pachtvertrags führen.

**b)** Vorhandene Anlagen und Bestände, die im Widerspruch zur Gartenordnung existieren, werden bis zum nächsten Pächterwechsel geduldet, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie nicht Objekt von berechtigten Beschwerden werden. Eine Wiederherstellung solcher Anlagen oder Bestände, die wegen Baufähigkeit oder Alter entfernt werden müssen, ist nicht erlaubt, bei Pächterwechsel sind sie auf Kosten des Altpächters oder durch den Altpächter zurückzubauen.

## **27. Schlussbestimmungen**

**a)** Änderungen: Sollte eine der Bestimmungen der Gartenordnung nichtig, anfechtbar oder aus einem anderen Grund unwirksam sein, so bleiben die anderen Bestimmungen weiterhin bestehen. Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

**b)** Die Gartenordnung ist Teil des Pachtvertrages und ersetzt die Fassung vom 24.03.2017.